

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. **Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.**

Ausgegeben:

Dortmund, den 15.11.2024



Die*Der Kreiswahlleiter*in
Im Auftrag

Kramins
(Unterschrift, Namensstempel) Verwaltungsfachwirt

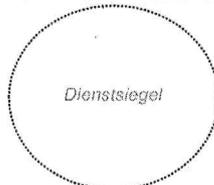
Unterstützungsunterschrift	
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag	
A	der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative -Die PARTEI- <small>Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung</small>
oder	
B	der <small>Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages</small>
bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	
in dem Reigl, Nadja, Langschedestr. 20, 44319 Dortmund <small>Familienname, Vornamen, Wohnort - Hauptwohnung ¹⁾ -</small>	
als Bewerber*in im Wahlkreis ... 142 Dortmund II benannt ist. <small>(Nummer und Name)</small>	
<small>vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen</small>	
Familienname:	
Vornamen: Geburtsdatum:	
Anschrift (Hauptwohnung) ²⁾ : <small>(Straße, Hausnummer)</small>	
..... <small>(Postleitzahl, Wohnort)</small>	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ³⁾	
..... (Datum) (persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Zusatz für A: Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als Partei den obigen Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort	
..... (Datum) (persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen Bescheinigung des Wahlrechts ⁴⁾

Die vorstehende unterzeichnende Person besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllte sie die sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist (war) nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

Dortmund, den



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

.....
(Unterschrift, Namensstempel)

1) Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin*den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
2) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden wahlberechtigten Personen ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 (und Abgabe einer Versicherung an Eides statt) oder gemäß Anlage 2a (und Abgabe einer Versicherung an Eides statt) zu erbringen.
3) Wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
4) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 Bundeswahlgesetz und § 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 19, 20, 25 und 26 Bundeswahlgesetz und den §§ 34, 35, 36 Bundeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der*die Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber*in (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz)

(Die PARTEI, c/o Serge Leonhardt, Sudermannstr. 17, 44137 Dortmund, info@die-partei-dortmund.de)¹⁾

Die Kontaktdaten des*der Datenschutzbeauftragten lauten:

(.....)²⁾

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt und Ihr Einverständnis in die Einholung der Bescheinigung des Wahlrechts gegeben haben, lässt die Partei oder der*die Einzelbewerber*in Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeindebehörden prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei oder der*die Einzelbewerber*in die Unterstützungsunterschriften bei dem*der Kreiswahlleiter*in ein. Diese*r übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss, dem*der Landeswahlleiter*in und dem*der Bundeswahlleiter*in übermittelt werden.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Deutschen Bundestag, den sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht der*die Bundeswahlleiter*in mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 90 Absatz 2 Bundeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder den*der Einzelbewerber*in zu beschweren.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder dem*der Einzelbewerber*in (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz) einzutragen.

2) Der*Die Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein*e Datenschutzbeauftragte*r benannt wurde.